

Satzung

FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE ST. BERNHARDT

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE ST. BERNHARDT e.V.“ und hat seinen Sitz in Esslingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Anschaffung von außerordentlichen Materialien, deren Beschaffung den festgesetzten Rahmen des Etats des Schulträgers übersteigt;
2. Finanzielle Unterstützung einzelner, sozial schwacher Schüler bei Ausflügen, Klassenfahrten u.ä.;
3. Durchführung von schulinternen Veranstaltungen;
4. Förderung und Unterstützung sonstiger, im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE ST. BERNHARDT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Art und Höhe der Auslagen werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.9.-31.8.).

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie kann durch Willenserklärung anlässlich der Gründungsversammlung, oder durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen und Bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung erfolgt 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres und ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich bis zum 31. Dezember eines Schuljahres zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 28. Februar, ist im Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder sollen den Verein zur Einziehung des Beitrages ermächtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform und sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von den Organen ausgeführt werden, durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Insbesondere sind dies:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. Wahl der Kassenprüfer/innen
6. Erlass der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig (Ausnahme siehe § 11). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Sie hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Ferner ist sie binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder dies unter Angabe einer schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Kassenwart/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in und der/die 1. Schriftführer/in werden im Wechsel mit ihrer Stellvertretung für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Von jeder Sitzung ist Protokoll zu führen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9a Der Beirat

1. Der Beirat steht dem Vorstand zur Seite. Er berät den Vorstand über Fördermaßnahmen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein sollten; dem Schulleiter und dessen Stellvertreter, sowie dem Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen. Mehrmalige Berufung ist zulässig.
4. An den Sitzungen des Vorstandes kann der Beirat mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden zu bestimmten Einzelthemen des Vereins gebildet. An ihnen kann jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt sowie jeder interessierte außenstehende Person beratend teilnehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss kann mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so wird innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Hier kann der Auflösungsbeschluss durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem amtierenden Vorstand. Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung auf ein Konto der Stadt Esslingen zugunsten der Grundschule St. Bernhardt überwiesen werden.

Esslingen, den 2. Dezember 2009